

Jugendordnung der DLRG-Jugend Gräfenhausen im Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V.

in der Fassung vom 09.03.2014



Die Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V., Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Bezirk Darmstadt-Dieburg, der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die DLRG-Jugend Gräfenhausen bilden alle Mitglieder der DLRG Ortgruppe Gräfenhausen e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig ihren Alters – gewählten Vertreter, sowie den vereinszugehörigen Beauftragten.

§ 2 Ziele und Inhalte

- Die DLRG-Jugend Gräfenhausen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
- 2. Die DLRG-Jugend Gräfenhausen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel der DLRG-Jugend Gräfenhausen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Die DLRG-Jugend Gräfenhausen darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben

- 1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Gräfenhausen sind:
 - a. die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - b. einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
 - c. die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
 - d. auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
 - e. die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
- 2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
- Die DLRG-Jugend Gräfenhausen fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.



§ 4 Selbstständigkeit

1. Die DLRG-Jugend Gräfenhausen arbeitet mit ihren Mitteln in eigener Verantwortung.

§ 5 Wahlrecht

- Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Gr\u00e4fenhausen hat das Recht zu w\u00e4hlen. Das passive Wahlrecht beginnt f\u00fcr:
 - a. den Jugendleiter und dessen Stellvertreter mit 16 Jahren.
 - b. die Beisitzer und Delegierten mit 14 Jahren.
- 2. Das passive Wahlrecht ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- 3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
- 4. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertretenden ist nicht möglich.
- 5. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Gräfenhausen wahrnehmen.

§ 6 Organe

- 1. Die Organe der DLRG-Jugend Gräfenhausen sind:
 - a. die Jugendjahreshauptversammlung.
 - b. der Jugendvorstand.
- 2. Die Organe tagen verbandsoffen. Auf Antrag des jeweiligen Organs kann von dieser Reglung abgewichen werden.

§ 7 Jugendjahreshauptversammlung

- 1. Die Jugendjahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Gräfenhausen.
- 2. Wahlberechtigte Mitglieder der Jugendjahreshauptversammlung sind alle Mitglieder nach § 5 der Jugendordnung der DLRG-Jugend Gräfenhausen.
- 3. Die ordentliche Jugendjahreshauptversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. statt.
- 4. Die Aufgaben der Jugendjahreshauptversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Gräfenhausen.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - e. Wahl des Jugendvorstandes (in den in §9.3 aufgeführten Perioden).
 - f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
 - g. Vorschlag für das Schieds- und Ehrengericht.



- h. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
- i. Beschlussfassung über Anträge.
- j. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit, sowie Entgegennahme ihrer Berichte.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.
- 6. Sollte es keinen gewählten Jugendleiter geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung, wie in § 7 Absatz 7 beschrieben, um unter anderem Delegierte für den nächst folgenden Bezirksjugendtag oder eine Vertretung zum nächst folgenden Bezirksjugendrat zu wählen.
- 7. Eine außerordentliche Jugendjahreshauptversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten DLRG-Jugend Mitglieder der Gliederung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes zeitnah mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden.

§ 8 Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Gräfenhausen; zwischen den Jugendjahreshauptversammlungen ist er das höchste Organ der DLRG-Jugend Gräfenhausen.
- 2. Der Jugendvorstand wird nach Bedarf einberufen.
- 3. Die Aufgaben der Jugendvorstands sind die der Jugendjahreshauptversammlung (§ 7 Absatz 4) mit folgenden Ausnahmen
 - a. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - b. Wahl des Jugendvorstandes.
 - c. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
- 4. Als Aufgaben des Jugendvorstands kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahlen einzelner Jugendvorstandsmitglieder.
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Jugendvorstandsmitglieder durch Wahl einer Nachfolge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus den im Folgenden aufgeführten Mitgliedern:
 - a. Jugendleiter
 - b. einem stellvertretenden Jugendleiter
 - c. einem vom Ortsgruppenvorstand bestimmten Vorstandsmitglied
 - d. bis zu acht Beisitzern
 - e. Beauftragte des Jugendvorstandes
- 6. Der Jugendvorstand wird alle drei Jahre durch die Jugendjahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht; bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zu einer Entscheidung wiederholt.
- 7. Der Jugendvorstand ist nach Neuwahlen auf der nächst folgenden Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. zu bestätigen.



- 8. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimmrecht nach § 10 Absatz 2.e der Ortsgruppensatzung im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V.
- 9. Die unter § 9 Absatz 2.d aufgeführten Mitglieder des Jugendvorstandes können sich gegenseitig vertreten und sind zu gleich Stellvertreter zu 2.a und 2.b.
- 10. Eine Besetzung des Jugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
- 11. Der Jugendvorstand kann Beauftragte, Arbeitsgruppen und Projekte einsetzen.
- 12. Der Jugendvorstand kann die Mitglieder der Gliederung zu einer Sitzung einladen.
- 13. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.
- 14. Eine außerordentliche Jugendsitzung muss auf Beschluss des Jugendvorstandes zeitnah einberufen werden.
- 15. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung zeitnah einberufen werden.
- 16. Der Jugendvorstand ist ermächtigt, Jugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

§ 9 Einladungen

- 1. Die Einladungsfristen betragen:
 - a. bei der Jugendjahreshauptversammlung vier Wochen.
 - b. bei Jugendvorstandssitzungen eine Woche.
 - c. bei außerordentlichen Tagungen der Organe die in den §§ 7, 8 und 9 festgelegten Fristen.
- 2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Jugendleiters. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist zur Jugendjahreshauptversammlung einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.
- 3. Elektronische Einladungen sind zulässig.

§ 10 Anträge

1. Anträge zur Jugendjahreshauptversammlung müssen dem Jugendleiter zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei Jugendvorstandssitzungen beträgt die Frist 3 Tage und bei einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der DLRG-Jugend Gräfenhausen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.



§ 12 Änderungen der Jugendordnung

- 1. Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zur Jugendjahreshauptversammlung versandt werden.
- 2. Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Jugendjahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung wird durch die nächste Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. zur Kenntnis genommen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 9 Absatz 11.

§ 13 Auflösung

- 1. Sollte die DLRG-Jugend Gräfenhausen arbeitsunfähig werden, übernimmt deren Aufgaben der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. mit dem Ziel des Neu- bzw. Wiederaufbaus einer eigenständigen DLRG-Jugend Gräfenhausen.
- 2. Sollte die DLRG-Jugend Gräfenhausen arbeitsunfähig werden, wird das Sach- und Barvermögen der Gliederung DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist von der Jugendjahreshauptversammlung in Gräfenhausen am 09.03.2014 beschlossen worden.

Die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. hat die Fassung am 14.03.2014 zur Kenntnis genommen.

Gräfenhausen, den 09.03.2014

(Jugendleiter)

(Stellvertretender Jugendleiter)